

Kranken- und Unfallversicherung für schweizerische Land- und Forstwirthe

Autor(en): **Landolt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **43 (1892)**

PDF erstellt am: **28.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

par l'attention qu'il prête à son travail, peut beaucoup abréger cette ennuyeuse besogne. Il ne devra pas attendre pour donner un tour à la vis de rappel que les points qu'il marque se touchent; s'il le fait lorsque les plus rapprochés sont encore à $1/2$ mm au moins les uns des autres, le comptage se fera très rapidement. Il faut aussi que par sa vis de rappel il donne aux lignes de point un espacement suffisant; 1 mm 5 nous paraît convenable; pour l'obtenir on fera bien de prendre une vis ayant un pas de 1 mm 5 et de faire à sa tête un arrêt ou une marque quelconque permettant de constater qu'on lui fait faire une révolution entière, chaque fois qu'on la tourne. Si on ne met pas un arrêt, à la vis de rappel, il faut que la vis soit dure à tourner pour qu'elle ne se mette pas en mouvement accidentellement. Enfin on fera bien toujours pour faciliter le comptage de ne pas avoir des poinçons trop fins. Ces précautions prises, nous pensons que la récapitulation s'effectuera très facilement. Il n'en est pas moins vrai que cet instrument augmente un peu le travail de bureau. Mais cette petite augmentation du travail de bureau est bien largement compensée par la grande diminution de la durée de l'opération sur le terrain. C'est là ce qui nous a engagé à porter cet essai à la connaissance de nos collègues qui nous n'en doutons pas se trouveront bien de le recourir à cet instrument.

William Borel.

Kranken- und Unfallversicherung für schweizerische Land- und Forstwirthe.

Veranlasst durch eine Einladung des schweizerischen Industrie- und Landwirthschafts-Departements, demselben die Ansichten der Gesellschaft schweizerischer Landwirthe über die Errichtung einer Krankenkasse und Unfallversicherung mitzutheilen, stellt dieselbe folgende Anträge:

1. Die land- und forstwirthschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bilden zum Zwecke der Versicherung gegen Krankheit und Unfall eine Berufsgenossenschaft, der sich auch die auf dem Lande wohnenden, eine kleine Landwirthschaft treibenden, Handwerker und die Gärtner, anschliessen können.

2. Die Betheiligung an der Kranken- und Unfallversicherung ist für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie für die Frauen, Söhne und Töchtern, Arbeiter, Knechte und Mägde derselben vom zurückgelegten 16. Altersjahre an obligatorisch.
3. Arbeitgeber und Arbeitnehmer betheiligen sich bei der Kranken- und Unfallversicherung in gleicher Weise. Die Beiträge an beide Kassen, sowie die Entschädigungen aus denselben richten sich nach der Höhe des Arbeitsverdienstes.
4. Die Krankenkasse unterstützt für die erste Zeit alle Unterstützungsbedürftigen. Stellt sich bei näherer Untersuchung der Verhältnisse ein Unfall als Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit heraus, so ersetzt die Unfallversicherungskasse die gemachten Auslagen.
5. Die Verwaltungskosten, den Arzt und die Heilmittel bezahlt der Bund. Mindestens 70 % des Lohnes bezahlen, während der Arbeitsunfähigkeit, die Kranken- und Unfallversicherungskassen. Der nämliche Grundsatz gilt auch für die Berechnung der Rente in Invaliditätsfällen, wenn der Geschädigte ganz arbeitsunfähig wird; bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit ist eine Ermässigung zulässig.
6. Art. 34, Lem. 2 des Obligationenrechtes, die Dienstboten betreffend, ist nach Einführung der Versicherung abzuändern und zwar im Sinne gänzlicher Entlastung der Arbeitgeber.
7. Die Beitragspflicht ist für die erste Zeit nach den Grundsätzen des Umlageverfahrens festzusetzen; nach Sammlung der nöthigen Erfahrungen ist allmählig das Deckungsverfahren anzustreben.

Zu näherer Erläuterung dieser Anträge erlauben wir uns Folgendes beizufügen :

Die Gesellschaft schweizerischer Landwirthe hätte eine Kranken- und Unfallversicherung für alle derselben bedürftigen Stände der Bildung einer land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft vorgezogen, sie findet aber, die Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft seien von denjenigen der Industrie und Gewerbe so verschieden, dass eine Trennung nicht wohl umgangen werden könne.

Während bei der Industrie und den Gewerben nach den bisher ausgesprochenen Ansichten nur die Arbeiter und die Angestellten mit mässiger Besoldung obligatorisch versichert werden sollen, kann man bei der Land- und Forstwirtschaft die Arbeitgeber nicht wohl von den Arbeitnehmern trennen. Mit geringen Ausnahmen arbeiten

beide in gleicher Weise und mit einander, sind den gleichen Gefahren ausgesetzt und verdienen annähernd denselben Lohn, man darf daher die ersteren nicht von den letzteren ausscheiden, sondern muss sie gleichmässig behandeln und beisammen lassen. Die Mehrzahl der Frauen und Kinder arbeiten mit und sind von denselben Uebeln bedroht und denselben Gefahren ausgesetzt wie die Männer. Frauen und Kinder werden von Krankheiten sogar noch mehr heimgesucht als die Männer, die Krankenversicherung ist daher für die ersteren ein noch dringenderes Bedürfniss als für die letzteren.

Land- und Forstwirthe können nicht von einander getrennt werden, weil — namentlich die Männer — bald mit landwirthschaftlichen, bald mit forstlichen Arbeiten beschäftigt sind. Die Zahl derjenigen Arbeiter, welche ganz auf den Wald angewiesen sind, ist eine sehr kleine. Im Frühling, Sommer und Herbst herrschen in den meisten Gegenden die landwirthschaftlichen, während der kurzen Wintertage die forstlichen Geschäfte vor, ein grosser Theil der Arbeiter beschäftigt sich oft am gleichen Tage mit beiderlei Arbeiten.

Die Gesellschaft der schweizerischen Landwirthe will übrigens ihre Berufsgenossenschaft gerne so einrichten, dass sich der grössere Theil der Landbewohner derselben anschliessen kann, sie hat daher in ihre Anträge die Bestimmung aufgenommen, es sollen in dieselbe nicht nur die sich ganz vorherrschend den land- und forstwirthschaftlichen Arbeiten widmenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch die Handwerker, welche neben ihrem eigentlichen Berufe, persönlich oder durch ihre Familienglieder oder allfällige Angestellte eine kleinere oder grössere Landwirthschaft treiben, in die Berufsgenossenschaft aufgenommen werden können. Diejenigen Handwerker jedoch, welche es vorziehen, einer anderen Versicherungsgruppe beizutreten, sollen daran nicht gehindert werden.

Dass auch die Gärtner den Landwirthen zuzutheilen und in gleicher Weise zu versichern seien wie diese, unterliegt keinem Zweifel, weil die Arbeiten und die damit verbundenen Gefahren einander sehr nahe stehen.

Wenn die Land- und Forstwirthe, die eine kleine Landwirthschaft treibenden Handwerker auf dem Lande und die Gärtner zu dem in Frage liegenden Zwecke zusammentreten, so werden sie eine so grosse Genossenschaft bilden, dass kaum zu befürchten sein wird, dieselbe könne ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und ihre Aufgabe nicht erfüllen.

Es erscheint in hohem Maasse wünschenswerth, dass die Versicherung gegen Krankheit und Unfall für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für Frauen und Kinder, für Dienstboten und Tagelöhner obligatorisch erklärt werde. Es liegt darin das beste Mittel die ganze der Berufsgenossenschaft angehörende Bevölkerung vor Noth und Elend sicher zu stellen und die Armengüter für die Zukunft gründlich zu entlasten.

Die Höhe der an die Kranken- und Unfallversicherungskasse zu leistenden Beiträge, sowie die nach Eintritt von Krankheit oder Unfall von denselben zu bezahlenden Entschädigungen müssten sich nach der Höhe des Lohnes oder des für die Arbeit zu erwartenden, in Geld veranschlagten Ersatzes richten. Dass bei der Veranschlagung des Lohnes für Knechte und Mägde, sowie für die Kost und Logis oder nur Kost erhaltenden Tagelöhner diese Naturalleistungen mit veranschlagt werden müssten, versteht sich von selbst.

Wir verhehlen uns nicht, dass der Bezug der Beiträge von den keine regelmässigen Einnahmen habenden Landwirthen Schwierigkeiten bieten wird, hoffen aber, es werden sich Mittel und Wege finden lassen, dieselben in geeigneter Weise zu überwinden. Dass für die Bemessung der Beiträge an die Kassen und für die Bezüge aus denselben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Frauen und Kinder im Allgemeinen die gleichen Grundsätze anzuwenden wären, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. Dagegen dürfte hier zu bemerken sein, dass in dem Falle, in welchem einzelne Arbeitgeber sich mit einer hohen Jahreseinnahme versichern wollten, ein Maximum von z. B. 2000 bis höchstens 3000 Fr. festgesetzt werden sollte, damit nicht an Einzelne Entschädigungen ausgerichtet werden müssten, welche den Durchschnitt in ungewöhnlichem Maasse übersteigen. Derartige Fälle werden zwar nur ausnahmsweise eintreten, es ist aber doch gut, denselben in geeigneter Weise vorzubeugen, was offenbar am besten durch Festsetzung eines Maximums der versicherbaren Jahreseinnahme geschieht.

Ob auch diejenigen Frauen und Kinder, welche sich nicht mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigen, sondern nur die Hausgeschäfte besorgen oder der Hausindustrie obliegen oder sich den Studien etc. widmen, obligatorisch in die Versicherung einbezogen werden sollen, wollen wir nicht entscheiden. Wir können ganz gut dazu Hand bieten, diese von der Versicherung auszuschliessen oder ihnen dieselbe frei zu stellen, oder auch ihnen Gelegenheit geben,

sich zu diesem Zwecke einer anderen Berufsgenossenschaft einzureihen. Dafür müsste jedoch unter allen Umständen gesorgt werden, dass Niemand an zwei Orten versichert würde.

Wir denken uns die Organisation der Versicherung so, dass die Krankenkassen einen mehr lokalen Charakter haben, während die Unfallversicherungen jeweilen grössere Kreise umfassen müssten. Die Krankenkassen werden demnach je nur eine Gemeinde oder doch nur eine beschränkte Zahl solcher umfassen, während die Unfallversicherungskassen einem ganzen Bezirk, vielleicht einem ganzen Kanton dienen sollen. Da es beim Eintritt von Krankheiten und Unfällen in hohem Maasse wünschenswerth ist, dass rasch Hülfe geleistet werde, so gehen wir von der Ansicht aus, die Krankenkasse habe in der ersten Zeit alle Unterstützungsbedürftigen, gleichviel ob die Bedürftigkeit von Krankheiten oder Unfällen herrührt, in gleicher Weise zu unterstützen.

Dabei hätte es jedoch nicht die Meinung, dass die Krankenkasse für eine längere oder kürzere Zeit auch die Unterstützungsgelder für die Unfallversicherten auf eigene Rechnung zu bezahlen hätte, sondern es wäre jeweilen möglichst rasch zu untersuchen, ob Krankheit oder Unfall Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit sei. Würde ein Unfall die Schuld tragen, so hätte die Unfallversicherungskasse der Krankenkasse die für den Verunglückten gemachten Ausgaben vollständig zu ersetzen, während in Krankheitsfällen die Krankenkasse ganz eintreten müsste.

Wenn Zweifel darüber walten, ob Krankheit oder Unfall die Veranlassung zur Unterstützungsbedürftigkeit bilden, so gewinnt man auf dem vorgeschlagenen Wege Zeit zu einer sorgfältigen Untersuchung, ohne dass der Kranke oder Verunglückte Noth oder Entbehrung leiden muss.

Ueber die Organisation der Kranken- und Unfallversicherungskassen erlauben wir uns weder ein Urtheil noch machen wir Vorschläge für dieselbe. Krankenkassen gibt es jetzt schon in grosser Zahl, es wird daher zu untersuchen sein, ob und inwieweit dieselben auch bei der neuen Einrichtung benutzt werden können. Die Unfallversicherungskassen müssen neu organisirt werden, es werden jedoch die bereits bestehenden derartigen Unternehmungen und die von denselben gemachten Erfahrungen sowie die bereits gesammelten statistischen Materialien einige Anhaltspunkte für die Organisation bieten. Im Allgemeinen erscheint uns wünschbar, dass die Unfallversicherung

ganz von der Eidgenossenschaft an die Hand genommen und die Krankenkassen von derselben streng kontrollirt werden. Dass bei beiden Kassen den Versicherten ein angemessener Einfluss auf die Verwaltung und Kontrolle eingeräumt werden müsse, können wir zwar nicht vorschreiben aber dringend empfehlen; wir überlassen die Ordnung dieser Angelegenheit gerne den Sachverständigen und den Behörden.

Wie die Genossenschaften, welche sich bereits über die Kranken- und Unfallversicherung ausgesprochen haben, stellen wir uns — soweit es überhaupt möglich und zulässig ist — gerne auf den Standpunkt, dass der Bund die Verwaltungskosten, die Entschädigung der Aerzte und die Bezahlung der Heilmittel übernehme. Die ganze neue Einrichtung würde dadurch populärer und die beiden Kassen könnten durch ein derartiges Entgegenkommen in höchst wünschenswerther Weise entlastet werden.

Die Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungskassen wünschten wir so zu ordnen, dass beide — je nach den Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit — gleichmässige Beiträge zu verabreichen hätten. Wir schlagen vor, diese Entschädigungen auf mindestens 70 Prozent des Lohnes zu setzen, so dass jedem unverschuldet Arbeitsunfähigen für je 1 Fr. ihm entgehenden Arbeitslohn 70 Rpn. aus der Kranken- und Unfallversicherungskasse ersetzt würden. Es will uns scheinen, dass wir damit eine Quote vorschlagen, die einerseits Niemand veranlasst, eine Krankheit zu fingiren oder länger krank zu bleiben, beziehungsweise an einem Unfall zu leiden, als eine Arbeitseinstellung absolut nothwendig erscheint, andererseits aber auch jeden Versicherten gegen Noth und Elend zu schützen vermag.

In Fällen, in denen Spitalverpflegung nothwendig wird oder zweckmässig erscheint, wären die Kosten für diese aus der Entschädigung der Kranken- und Unfallversicherungskasse zu bezahlen. Würden die 70 % des Lohnes, welche dieselben hiefür normal ausgeben können, hiezu nicht ausreichen, so hätten die genannten Kassen gleichwohl die Differenz zu decken. Der Versicherte dürfte damit unter keinen Umständen belastet werden. Dass auch in diesen Fällen der Bund einen angemessenen Beitrag an die Arzt- und Heilmittelkosten zu entrichten hätte und dieser von den Spitalkosten abzuziehen, beziehungsweise den Kassen zu ihrer Entlastung zu ersetzen wäre, versteht sich von selbst.

Die Beiträge der Kassen wären jeweilen nur für die Zeitdauer der Arbeitsunfähigkeit zu bezahlen, doch dürften die Sonn- und Feiertage

tage nicht in Abrechnung gebracht werden. Die Entschädigungspflicht der Kassen würde sich daher nicht nur auf 70 0/0, sondern nahezu auf 82 0/0 des Lohnes berechnen.

Tritt in Folge von Unfall oder Krankheit gänzliche Invalidität ein, d. h. wird der Versicherte ganz arbeitsunfähig, so werden die 70 0/0 des Lohnes in eine Rente umgewandelt, welche bleibend Arbeitsunfähigen aus der Unfall- oder Krankenversicherungskasse periodisch vergütet wird. Wäre der Betreffende mit 1000 Fr. versichert, so würde die an ihn zu bezahlende Rente 700 Fr. betragen und monatlich oder vierteljährlich auszubezahlen sein.

Ist die Invalidität in Unfall oder Krankheit nur eine theilweise, d. h. kann der Versicherte noch etwas verdienen, so ist die an ihn zu verabfolgende Rente unter Berücksichtigung des noch in Aussicht stehenden Arbeitsverdienstes — also nach Abzug dieses letzteren — zu berechnen.

Nach Eintritt des Todes erlischt die Pflicht der Unterstützungskassen.

Die Unfallversicherung soll die Haftpflicht der Fabrikanten und Unternehmer verschiedener grösseren Unternehmungen ersetzen. Die Gesellschaften, welche sich unseres Wissens über diese Angelegenheit bereits äusserten, sind daher im Wesentlichen der Ansicht, die Versicherten sollen in der Hauptsache die Alimentirung der Krankenkasse übernehmen, während den Haftpflichtigen die Fürsorge für eine angemessene Ausstattung der Unfallversicherungskasse zu überbinden sei. Bei der gewünschten land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft kann der ganz anderen Verhältnisse wegen eine derartige Forderung nicht wohl gestellt werden, weil Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach unserem Wunsche einander gleichgestellt und beide an der Kranken- und Unfallversicherung sowohl rücksichtlich der Beiträge als der Bezüge in gleicher Weise betheiligt werden sollen.

Trotzdem bleibt den Arbeitgebern bei den Landwirthen eine Verpflichtung, die einen nicht unwesentlichen Unterschied zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern konstatirt, welcher bei den vorgeschlagenen neuen Einrichtungen ausgeglichen werden sollte. Der Art. 341 Lem. 2 des Obligationenrechtes legt den Arbeitgebern der Dienstboten die Pflicht auf, die Letzteren bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen. Da dadurch eine Ungleichheit zwischen industriellen und landwirtschaftlichen Arbeitern und Arbeitgebern geschaffen wird, so

wünschen wir, dass diese gesetzliche Bestimmung aufgehoben und die Unterstützung der kranken Dienstboten der Krankenkasse überbunden werde. Es liegt darin eine Ausgleichung gegenüber den industriellen Gewerben, in denen die speziellen Verpflichtungen der Arbeitgeber gegen die Arbeitnehmer durch Uebertragung ihrer Pflichten an die Unfallversicherung wenigstens theilweise ausgeglichen werden.

Wenn wir dessen ungeachtet die Beiträge an die Unfallversicherung nicht ausschliesslich den Arbeitgebern zuweisen, sondern diese, wie diejenigen an die Krankenkasse, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Verhältniss ihres Arbeitslohnes zuweisen, so beruht das auf der vollen Gegenseitigkeit beider Theile, welche wir bei den in der Land- und Forstwirthschaft und beim Gartenbau etc. bestehenden Verhältnissen für vollständig berechtigt erachten. Wir dürfen diese Voraussetzung um so mehr machen, als die erwähnte Unterstützungspflicht, wenn auch nicht mit Bezug auf das Mass derselben, doch rücksichtlich der Zahl der Fälle mindestens eben so oft durch Krankheit als durch Unfall bedingt sein wird, und Arbeitgeber und Arbeitnehmer denselben Gefahren ausgesetzt sind, sich auch rücksichtlich beider Kassen zur Leistung gleicher Beiträge verpflichten.

Ueber die Grösse der den Versicherten zu überbindenden Beitragspflicht an die Kranken- und Unfallversicherungskassen erlauben wir uns kein Urtheil. Die Forderungen, welche in Zukunft an die beiden Kassen gestellt werden, sind uns unbekannt, wir überlassen daher die diessfälligen Bestimmungen gerne den Beamten und Sachverständigen. Wir wünschen nur, wie aus dem Gesagten hervorgeht, sowohl mit Rücksicht auf die Beiträge der Versicherten als bezüglich der Unterstützungsberechtigung derselben Gleichberechtigung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältniss des Versicherungsbeitrages.

Die Frage, ob bei Bemessung der Beiträge der Versicherten für die Zukunft das Deckungs- oder das Umlageverfahren in Rechnung zu bringen sei, haben wir dahin entschieden, es sei das Umlageverfahren der Berechnung der Beiträge zu Grunde zu legen. Das Deckungsverfahren würde die Beitragspflichtigen voraussichtlich zu stark belasten. Dabei setzen wir jedoch voraus, es möchten die Beiträge nicht zu knapp bemessen werden, damit ein den Verhältnissen angemessener Reservefond angesammelt werden könne, um später wo möglich allmählig zum Deckungsverfahren übergehen zu können. Ueberhaupt wünschen wir, dass die Versicherung gegen Krankheit und Unfall, wenn sie zu Stande kommen sollte, auf eine recht solide

Grundlage gestellt werde, damit man nicht von Anfang an mit finanziellen und anderen Verlegenheiten zu kämpfen und später grosse Mühe habe, dieselbe in angemessener Weise und ohne fremde Hülfe wirksam werden zu lassen.

Wir erwarten von einer obligatorischen Versicherung gegen Krankheit und Unfall in vorstehend angedeuteter Weise einen guten Erfolg. Arbeitgeber und Arbeitnehmer würden unabhängiger, wären unter allen Umständen gegen Armuth, Noth und Elend, in genügender Weise geschützt und müssten nie fremde Hülfe in Anspruch nehmen. Ein grosser Vortheil würde namentlich den Armengütern aus einer obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung erwachsen, indem sie bedeutend entlastet würden.

Wir empfehlen Ihnen die Förderung dieser Angelegenheit angelegentlichst und versichern Sie unserer wahren Hochachtung und Ergebenheit.

Landolt.

Correction des erreurs faites dans l'article

Observations sur quelques méthodes pour calculer la possibilité dans les forêts jardinées.

(Journal Suisse d'économie forestière; 1892, Nr. 1 p. 12 et suiv.)
qui nuisent à la clarté du texte.

- Page 13, 1^{er} alinéa, 2^e ligne. Lire: possédant „*beaucoup de forêts, et où il peut s'établir, dans un même bassin de consommation une compensation entre*“ les corrections
au lieu de: possédant „de grandes... une compensation dans“...
- „ 13, 1^{er} alinéa, 19^e ligne. Lire: où la propriété forestière est „*moins*“ morcelée
au lieu de: où la propriété forestière est morcelée.
- „ 18, 8^e ligne. Lire: „*n, étant supposé positif, sera*“ ...
au lieu de: „n'étant supposé positif, n sera“ ...
- „ 18, 21^e ligne. Lire: „*n étant toujours positif*“
au lieu de: „n'étant toujours positif“.
- „ 18, 24^e ligne. Lire: or n est „ \geq “ 1;
au lieu de: or n est „ $>$ “ 1.
- „ 20, 4^e aliéna, 5^e ligne. Lire: ...dont il cite le résultat, „*mais elle l'était dans ce cas là seulement. La formule corrigée, au contraire*“, donnera toujours ...
au lieu de: ... le résultat. „Cette formule corrigée“ donnera...